

Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE), Mindestlohn, Arbeitszeitverkürzung

Ronald Blaschke

Dresden, Juni 2006

Veröffentlicht in: <http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/blaschke3.pdf>

Oft wird auf die Triade Bedingungsloses Grundeinkommen, Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung hingewiesen. Warum nicht nur Bedingungsloses Grundeinkommen, warum nicht nur Mindestlohn, nicht nur Arbeitszeitverkürzung? Warum ist eine Kombination von Grund-/Mindestsicherung, Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung nicht ausreichend?

Ich versuche Antworten auf diese Fragen aus armutspolitischer und emanzipatorischer Sicht zu geben. Während die Armut bekämpfende Politik nicht grundlegend die Verhältnisse, unter denen Menschen arbeiten und leben müssen, in Frage stellt, reicht der emanzipatorische Ansatz über bestehende Herrschaftsverhältnisse hinaus. Natürlich ist die Aufhebung von Armut ein wichtiger Ansatz emanzipatorischer Politik, aber bei weitem nicht der einzige und ausreichende.

Unter Emanzipation verstehe ich die fortschreitende freie (also selbst bestimmte) Verfügung aller Menschen über das eigene Leben. Erst die freie Verfügung über das eigene Leben ermöglicht freie Assoziationen und freie Kooperationen. Emanzipation heißt, dass sich die Menschen aus der Hand ungewollter fremder Verfügung und ihr Leben, Tätigsein und Arbeiten in die eigene Hand nehmen (können). Solche ungewollte Fremdverfügungen können Verfügungen des Marktes, des Staates¹ und herrschender Personen sein. Neoliberale und konservative Politiken verhindern die Emanzipation von Menschen. Die mögliche freie Verfügung über das eigene Leben wird dem sich in alle öffentlichen und privaten Bereiche ausweitenden Markt und Staat sowie damit verbundener persönlicher Abhängigkeiten geopfert.

Ein BGE² ermöglicht die weit gehende freie Verfügung aller Menschen über das eigene Leben. Die Möglichkeit, sich frei mit anderen zu verbinden und frei miteinander zu kooperieren,

¹ Zur Fremdbestimmung durch Markt und Staat siehe André Gorz (1994): Kritik der ökonomischen Vernunft. Sinnfragen am Ende der Arbeitsgesellschaft. Hamburg, S. 51ff.

² Ein **Grundeinkommen** ist ein allen Menschen individuell zustehendes und garantiertes, in Existenz sichernder Höhe (Armut verhindernd, gesellschaftliche Teilnahme ermöglichend), ohne Bedürftigkeitsprüfung (Einkommens-/Vermögensprüfung), ohne Arbeitszwang und -verpflichtung bzw. Tätigkeitszwang und -verpflichtung vom politischen Gemeinwesen ausgezahlt Grund-Einkommen. Weitere Einkommen sind anrechnungsfrei möglich (Income Mix mit BGE). Alle genannten Kriterien kennzeichnen das Grundeinkommen als ein **bedingungsloses**. Es gibt schlicht und ergreifend keine Bedingung für den Bezug des Grundeinkommens. Dadurch unterscheidet sich ein Grundeinkommen von der Konzeption der **Grund- oder Mindestsicherung**. Sie wird Bedürftigen ausgezahlt, ist also mit einer Bedürftigkeitsprüfung verbunden. Ist diese Bedürftigkeitsprüfung auf eine Familie, eine Bedarfsgemeinschaft bezogen, werden persönliche Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen. Bei Arbeitsfähigen ist die Grund-/Mindestsicherung in der Regel an eine Arbeitsverpflichtung/-bereitschaft bzw. mit einem Arbeitszwang verbunden – auch hier werden, neben Unterwerfungen unter die Fremdbestimmung

wird eröffnet.³ Das BGE stärkt einerseits im entscheidenden Maße die Wirksamkeit von Mindestlöhnen und die Umverteilung von Arbeit. Andererseits können Mindestlöhne mögliche Probleme bei der Einführung eines Grundeinkommens minimieren. Die kollektive Arbeitszeitverkürzung befördert und stabilisiert den emanzipatorischen Effekt des BGE.

Das BGE hat im Gegensatz zum Mindestlohn und zur Grund-/Mindestsicherung einen universalen Armut verhindernden Charakter.

I Kritik an der Konzeption Mindestlohn

Sowohl in der Diskussion des Mindestlohnes⁴ als auch in der angestrebten Praxis werden folgende, für eine emanzipatorische Politik relevante Frage- und Problemstellungen ausgeblendet: Ist die für einen Mindestlohn geleistete Arbeit eine freiwillige oder eine erzwungene Arbeit? Bietet sie eine persönliche Bestätigung? Wie sind die weiteren Bedingungen, unter denen die Erwerbsarbeit geleistet wird/werden muss? Setzt die Erwerbsarbeit individuelle Kreativität frei? Kann vom einzelnen über Sinn und Zweck der Produktion sowie über die Produktionsbedingungen mit und selbst entschieden werden? Ist die unter den Bedingungen des Mindestlohnes geleistete Erwerbsarbeit gesellschaftlich sinnvoll und notwendig? Ist die Erwerbsarbeit ökologisch und sozial verträglich? Welchen Beitrag leistet sie fürs Gemeinwohl, für die soziale Integration? Hat der Mindestlohn einen Arbeitsumverteilungseffekt hinsichtlich Erwerbsarbeit und reproduktiver Haus- und Erziehungstätigkeit?

Das Mindestlohnkonzept gibt auf diese, in emanzipatorischer Absicht gestellten Frage- und Problemstellungen keine Antworten – es stellt diese Fragen erst gar nicht. Es ist eine marktzentrierte armutspolitische Antwort auf ein (Arbeits-)Markt-Problem: Der Mindestlohn kann – **unter bestimmten Umständen und für eine bestimmte Gruppe von Erwerbstätigen** – "working poor", also Armut trotz Arbeit (oder wegen Niedriglohnarbeit) verhindern! Das ist in

durch Markt und Staat, persönliche Abhängigkeiten bewirkt. Grund-/Mindestsicherungsmodelle können ansatzweise in Richtung eines BGE konzipiert werden. Siehe dazu Ronald Blaschke (2005): Garantierte Mindesteinkommen. Aktuelle Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen im Vergleich. Meißen, Dresden, auch unter <http://www.archiv-grundeinkommen.de/blaschke/synopse.pdf>, und Katrin Mohr (2006): Grundsicherungs- und Grundeinkommenskonzepte in der aktuellen Debatte. In: AK Frauenpolitische Bildung. Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) (2006): "Morgen Kinder wird's was geben..." – Grundsicherungskonzepte auf dem frauenpolitischen Prüfstand. Dokumentation der Politischen Podiumsdiskussion am Nikolaustag, 6. Dezember 2005, im Abgeordnetenhaus Berlin. S. 5 – 9, unter http://www.archiv-grundeinkommen.de/mohr/Doku_Grundsicherung_Web.pdf; alle abgerufen am 20.05.2006.

³ André Gorz begründete den Zusammenhang von BGE, freier Assoziation und freier Kooperation – gegen die Verwehrung der Freiheit durch den Markt sowie den bürgerlichen bzw. autoritärsozialistischen Staat. Siehe dazu André Gorz (1994): Kritik der ökonomischen Vernunft. Sinnfragen am Ende der Arbeitsgesellschaft. Hamburg, und André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main.

Zeiten der zunehmenden Verarmung und Verelendung trotz oder wegen Arbeit in Deutschland schon allenthalben – aber aus emanzipatorischer Sicht und auch aus armutspolitischer Sicht viel zu wenig.

In Deutschland orientieren die Gewerkschaften derzeit auf einen Mindeststundenlohn in Höhe von 7,50 Euro (jeweils brutto), die Linkspartei.PDS und die WASG auf 8 Euro, die sozialen Bewegungen auf 10 Euro. Innerhalb der CDU/CSU – SPD – Regierungskoalition sind mal 4, mal 5, manchmal 6 Euro in der Diskussion. Eine Einführung des Mindeststundenlohnes scheint in Deutschland politisch durchaus möglich; allerdings nur in sehr niedriger Höhe bzw. als Kombi-Lohn – und mit den bekannten fatalen Folgen für das Leistungsniveau in den steuerfinanzierten sozialen Sicherungssystemen (Lohnabstandsgebot).

Die unterstellte Wirkung der Aufhebung der Armut trotz oder wegen Arbeit von abhängig Beschäftigten ist nur dann zu erreichen, wenn die Mindestlohnhöhe – hier bezogen auf Alleinstehende in Deutschland – ca. 1.000 Euro netto monatlich erreicht. Denn die regierungsamtlich bestätigte nationale Armutsrisikogrenze lag 2003 bei 938 Euro monatlich für Alleinstehende⁵, die Pfändungsgrenze liegt seit 2005 bei 989,99 Euro.⁶ Demnach müsste, um in Deutschland das Armutsrisiko zu beseitigen bzw. das Existenzminimum zu bewahren, für einen Vollzeitjob ein Bruttomindeststundenlohn um die 10 Euro gezahlt werden. Allerdings: Bei Teilzeittjobs oder geringfügiger Beschäftigung stellt sich die Frage der Armutsfestigkeit von Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung verschärfter. Hier würde der Mindeststundenlohn von 10 Euro Armut nicht verhindern.

II Kritik der Wirksamkeit des Mindestlohnes

Neben der bisherigen Kritik am Konzept des Mindestlohnes ist dessen angestrebte Wirkung auch aus anderen Gründen problematisch. Nehmen wir an, es könnte eine für Vollzeiterwerbstätige Armutsarbeit verhindernde Höhe des Mindeststundenlohnes von 10 Euro brutto in Deutschland politisch durchgesetzt werden, blieben dennoch viele Probleme:

- Der Mindestlohn wirkt "nur" für die Menschen direkt, die aktuell abhängig beschäftigt sind. Erwerbslose haben keine direkten monetären Vorteile durch einen Mindestlohn. Erwerbstätige, wie (Schein-)Selbständige, auf Honorarbasis oder mit einem Werkvertrag Arbeitende oder Erwerbstätige mit einem vorwiegend leistungs- bzw. projektbe-

⁴ Diskutiert wird hier über Mindest**stunden**löhne, die Niedriglöhne verhindern sollen. Sie verhindern nicht niedrige Monatserwerbseinkommen aufgrund geringer Arbeitszeiten.

⁵ Siehe 2. Nationaler Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, z. B. unter <http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Soziale-Sicherung/berichte.did=89972.html>, abgerufen am 28.05.2006.

⁶ Die Pfändungsgrenze soll das Existenzminimum schützen. Siehe <http://www.akademie.de/private-finanzen/ueberschuldung-und-verbraucherinsolvenz/tipps/ueberschuldung-und-verbraucherinsolvenz/neue-pfaendungstabelle-2005.html>, abgerufen am 28.05.2006.

zogenen Erwerbseinkommen profitieren ebenfalls nicht von einem Mindestlohn. Das Mindestlohnkonzept ist also, wie wir auch schon beim Thema Teilzeitjobs und geringfügige Beschäftigung feststellten, eine an industriegesellschaftlich geprägten Arbeitsverhältnissen und an deren impliziten Normalarbeits- und Voll(zeit)beschäftigungsvorstellungen orientierte Konzeption.

- Für Erwerbslose und Menschen mit geringem Einkommen (Sozialgesetzbuch II, Hartz IV) und Sozialhilfebeziehende (Sozialgesetzbuch XII) kann der Mindestlohn zumindest bewirken, dass die Regelleistungen in genannten Sozialgesetzbüchern nicht abgesenkt werden (Lohnabstandsgebot). Der Mindestlohn bewirkt aber keine Erhöhung der nicht die Teilhabe sichernden Armutsregelleistungen.⁷

- Für Erwerbslose kann der Mindestlohn zwar die geltende Zumutung der per Leistungsentzug sozialadministrativ erzwungenen Verpflichtung zur Arbeit abschwächen. Dies betrifft aber "nur" die Höhe der Entlohnung, nicht die Art und den Charakter der erzwungenen Arbeit.

- Der Mindestlohn kann auch nicht die heute "zumutbaren" und zukünftig verstärkt zur Überprüfung der Arbeitswilligkeit bzw. als Maßnahme zwecks Leistungskürzungen genutzten 1 Euro – Jobs⁸ aushebeln. Denn diese Jobs sind sozialrechtlich und nicht arbeitsrechtlich geregelt.

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), insbesondere im Osten Deutschlands, können bestimmte Mindestlohnhöhen nicht realisieren. Sie würden durch einen hohen Mindestlohn zur Schließung ihrer Unternehmen genötigt. Staatliche Subventionierungen der Mindestlöhne führen zu einer erhöhten Bürokratie, zu Wettbewerbsverzerrungen, Mitnahmeeffekten und Missbrauch. Eine mögliche Lösung des KMU-Problems wäre die schrittweise, niedrig beginnende Einführung des Mindestlohnes.

- Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hebt bei Erbringung der Dienstleistungen durch ausländische (Schein-)Selbständige nationale Mindestlöhne aus. Generell kann durch die Umwandlung von abhängiger Beschäftigung in eine (Schein-)Selbständigkeit der Mindestlohn ausgehebelt werden.

⁷ Dies ist scheinbar auch nicht die Absicht der den Mindestlohn fordernden Gewerkschaften. So stellt Johannes Jakob, Bundesvorstand des DGB, zur Höhe der Regelleistung im SGB II (Hartz IV) fest: "Die Leistungshöhe entspricht exakt der früheren Sozialhilfe ... Aber von der Leistungshöhe selbst ist der Regelsatz vollständig in Ordnung und auch die Neuberechnungen haben ergeben, dass eine Neufestsetzung des Regelsatzes nach unten führen muss." (Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2006): Wortprotokoll, 20. Sitzung, Öffentliche Anhörung am 29.05.2006. Protokoll 16/20, S. 236). Der Paritätische Wohlfahrtsverband dagegen vertritt die Auffassung, dass die Regelleistungen im Jahre von 345 auf 415 Euro angehoben werden müssten (siehe Rudolf Martens: Expertise. Der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße. Neue Regelsatzberechnung 2006. Berlin, unter [http://www.infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/ea9f9d85bd60223bc12569ff0049c532/976e00f7e603f2f0c125717e0048be86/\\$FILE/dpww_expertise.pdf](http://www.infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/ea9f9d85bd60223bc12569ff0049c532/976e00f7e603f2f0c125717e0048be86/$FILE/dpww_expertise.pdf), abgerufen am 01.06.2006).

⁸ Siehe das am 01.06.2006 im Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV).

- In Zeiten und Regionen hoher Arbeitslosigkeit und niedriger, repressiver Sozialtransfers ist der Mindestlohn prinzipiell ein sehr unzuverlässiges, sehr schwaches Instrument: Wie lange behält diejenige/derjenige ihren/seinen Job, die/der auf die Zahlung des Mindestlohns beharrt, wenn tausende Erwerbslose bereit sind, diesen Mindestlohn zu unterbieten – wie eben jetzt schon tausende Erwerbslose aus ihrer Not heraus bereit sind, für 1 bis 2 Euro Aufwandsentschädigung die Stunde zu arbeiten? Weiter? ArbeitgeberInnenseite wird die Einführung eines Mindestlohnes in der Regel zurück gewiesen, bestehende Allgemeinverbindlichkeitserklärungen zu Mindestlöhnen in der Baubranche werden schon jetzt nicht selten unterlaufen. Das Einklagen und die Kontrolle der Einhaltung von Mindestlöhnen bedeuten einen immensen bürokratischen Aufwand.

Wie anhand der genannten Beispiele gezeigt werden konnte, ist die Wirksamkeit einer unterstellten politischen Einführung eines für abhängig Vollzeitbeschäftigte Armut verhindernden Mindestlohnes von vielen weiteren, zu problematisierenden Faktoren abhängig. Bestimmte, sich in Zukunft ausweitende Gruppen von Erwerbstätigen sind konzeptionell fast vollständig aus dem armutspolitischen Ansatz des Mindestlohnes ausgeschlossen. Gleiches gilt für Erwerbslose (u. a. nicht Erwerbstätige).

Das Mindestlohnkonzept ist Ausdruck einer letztlich produktivitätsbedingten tarifpolitischen Schwäche der Gewerkschaften – wenn zur Produktion der für die Kapitalverwertung notwendigen Güter und Dienstleistungen weniger Arbeitskräfte gebraucht werden, werden die Arbeitskräfte prekarisiert. Das Mindestlohnkonzept ist der problematische Versuch, die Folgen der tarifpolitischen Schwäche der Gewerkschaften zu mildern.

III BGE, Grund-/Mindestsicherung und Mindestlohn – ein konzeptioneller Vergleich aus emanzipatorischer Sicht

Sieht sich Frau/Mann die ganze Liste der Kritiken und Problematiken des Mindestlohnes an, könnte sie/er berechtigt fragen: Wozu einen Mindestlohn, wenn ein BGE ganz nebenbei einen Mindestlohneffekt haben könnte? Wer ein BGE hätte, könnte doch allen Niedriglohnzutmungen und daran geknüpften Kombilöhnen⁹ tschüss sagen – weil die Verhandlungspositionen der AnbieterInnen von Arbeitskraft enorm gestärkt, die Existenz- und Teilhabesiche-

⁹ Kombilöhne sind staatlich subventionierte Niedrig(stunden)löhne. Die Kombination von niedrigen Erwerbseinkommen aufgrund von Teilzeitarbeit/Arbeitszeitverkürzung und einem BGE ist dagegen kein Kombilohn sondern ein BGE-Income Mix – der Zwang zum Niedrig(stunden)lohn wird hier durch das BGE ausgehebelt. Zum Konzept des Income Mix siehe Georg Vobruba (2000): Alternativen zur Vollbeschäftigung. Frankfurt/Main, S. 15ff. und 122ff.

rung auch ohne Arbeit mit einem BGE gesichert ist! Das BGE würde darüber hinaus auch Selbständigen und nicht Vollzeitjobbenden sowie allen nicht Erwerbstätigen ein Armut verhinderndes Einkommen garantieren. Es wird deutlich: Das BGE hebt aufgrund seines universalistischen Charakters genannte armutspolitische (und andere genannte) Probleme des Mindestlohnes auf. Es fängt die tarifpolitische Schwäche der Gewerkschaften gesellschaftspolitisch auf.

Mehr noch: Ein BGE setzt sämtliche eingangs, im Kapitel I aufgeführten Fragen in emanzipatorischer Hinsicht als **praktisch zu beantwortende** auf die aktuelle persönliche und gesellschaftliche Agenda: Unter welchen Bedingungen bin ich bereit Erwerbsarbeit anzunehmen? Was bringt sie mir außer dem notwendigen Einkommen? Kann ich sie mit meinem Gewissen vereinbaren? Was würde ich viel lieber jenseits des (Arbeits-)Markt- und Staatsregimes für mich, für andere, mit anderen tun? Welchen Zwecksetzungen soll die Arbeit unterliegen? Welche Arbeitsbedingungen sind für mich akzeptabel? Kann ich über die Produktionsbedingungen mit oder selbst verfügen? Ist die Arbeit eine im freien politischen Diskurs als gesellschaftlich notwendig ausgehandelte oder dient sie Macht- und Profitinteressen einiger? Kann die Arbeit als ökologisch und sozial verträglich betrachtet werden? Fördert oder zerstört die Arbeit den sozialen Zusammenhalt bzw. das Gemeinwesen?

Angesichts der Vernutzung und Gefährdung der Natur und des Gemeinwesens sowie der damit verknüpften Verschlechterungen der Lebensqualität geht es um die Frage, wie die wirtschaftliche Produktion den Bedürfnissen der Menschen und der Natur angepasst wird. Die materiellen Bedürfnisse und kooperativen Beziehungen des Menschen selbst werden durch das BGE Gegenstand des Diskurses im Gemeinwesen, denn die materiellen Bedürfnisse und kooperativen Beziehungen bestimmen das Ausmaß und den Charakter der notwendigen wirtschaftlichen Produktion.¹⁰

Das BGE eröffnet – weil es ein auf der Emanzipation von ungewollten Fremdverfügungen basierendes Einkommenskonzept ist – den gesellschaftlichen Diskurs über die Um-Gestaltung von gesellschaftlicher (Re-)Produktion und Gemeinwesen, impliziter Herrschaftsverhältnisse. Aufgrund der gesicherten Existenz der Einzelnen kann die Freiheit zur Entscheidung für oder gegen die Arbeit sich entfalten. Die Mit- und Selbstgestaltung von Zwecksetzungen und Bedingungen der Arbeit oder der Tätigkeiten der frei kooperierenden Gemeinwesenmitglieder wird befördert. **Die praktisch-politisch wirksame Beantwor-**

¹⁰ "Der politische Inhalt des Konflikts zwischen Kapital und lebendiger Arbeit liegt ... auf der Ebene von Produktionsentscheidungen, also der inhaltlichen Bestimmung von Bedürfnissen und der Art und Weise ihrer Befriedigung. Letztlich geht es um die Macht, über den Zweck und die gesellschaftliche Verwendung der Produktion zu entscheiden, das heißt, über die Art und Weise des Konsums, zu welchem sie bestimmt ist, und über die sozialen Beziehungen, die diese Art des Konsums festlegt." (André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main, S. 52). Wer die Macht über die Produktions- und Konsumtionsbedingungen hat, über sie verfügt, dem sind diese Bedingungen eigen. Dieses Marxsche Verständnis des Eigentums an Produktions- und Konsumtionsbedingungen hat nichts mit dem vulgären Verständnis des formalen (Besitz-)Eigentums an Produktionsmitteln zu tun.

tung der o. g. Fragen in emanzipatorischer Hinsicht ist nur deshalb möglich, weil die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe bedingungslos gesichert ist – also ungewollte Fremdverfügungen aufgrund existenzieller Bedrohungen und damit verbundener Freiheitsbeschränkungen verhindert werden. Das BGE ist also ein immanent politisch-emanzipatorisches Projekt, das weit über ein (armutspolitisch und aus anderen Gründen problematisches) Mindestlohnkonzept hinaus greift!

Könnten die im Kapitel I benannten grundlegenden emanzipatorischen Defizite der Mindestlohnkonzeption durch eine Kopplung mit einer Grund-/Mindestsicherung aufgehoben werden? Lesen wir bei SozialwissenschaftlerInnen: "Den ... Vorschlägen zu einer sozialen Grundsicherungen ist gemeinsam, daß sie versuchen, durch unterschiedliche administrative Vorkehrungen Modifikationen (Beeinträchtigungen?) des Arbeitsmarktes möglichst zu minimieren. Davon unterscheidet sich der Vorschlag zu einem garantierten Grundeinkommen grundsätzlich."¹¹ Und: "Grundsicherungsmodelle bauen auf dem bestehenden Beschäftigungs- und Sozialsystem auf und beinhalten eine bessere Kopplung von sozialer Sicherung, Einkommen und Erwerbsarbeit ... Erwerbsarbeit hat Vorrang vor dem Bezug der Grundsicherung. Grundsicherung bleibt eng an Erwerbsarbeit gekoppelt und Arbeitsmarktpolitik ein relevantes Politikfeld, um möglichst alle erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt einzugliedern."¹² Auch eine "bedarfsorientierte Grundsicherung (bedeutet), dass Erwerbsarbeit die höchste gesellschaftliche Anerkennung zugesprochen wird und nur sie als Lebensgrundlage im kapitalistischen System legitimiert ist. Damit verbunden sind Prüfungen und Eingriffe in die persönliche Freiheit, eine Ökonomisierung von Lebensentwürfen und damit ein einseitiges Verantwortungsverständnis. Dem liegt ein Wirtschaftsverständnis zugrunde, das den Blick nur auf die monetären Größen wirft, aber alle Voraussetzungen für das Wirtschaften, die im nicht-monetären Bereich liegen, ignoriert."¹³

Grund-/Mindestsicherung ist eine – je nach konkretem Modell, mehr oder weniger Freiheit beraubende – (arbeits-)marktzentrierte und an staatliche/sozialadministrative Abhängigkeiten und Fremdbestimmungen gebundene Konzeption.¹⁴ Sie bricht nicht mit der Herrschaft des (Arbeits-)Marktes und des bürgerlichen (Sozial-)Staates über Menschen. Das Individuum ist

¹¹ Georg Vobruba (1989): Arbeiten und Essen: Politik an den Grenzen des Arbeitsmarktes. Wien, S. 145.

¹² Luise Gubitzer / Peter Heintel (1998): Koppeln oder Entkoppeln: Grundsicherung versus Grundeinkommen. In: Erich Kitzmüller / Ina Paul-Horn: Alternative Ökonomie. Wien, New York 1998, S. 38.

¹³ Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt Österreich (2006): Grundeinkommen als Richtungsforderung. Die ersten Schritte zur Realisierung. Positionspapier Grundeinkommen 2006, Wien (unter http://ksoe.at/grundeinkommen/images/GE-Positionspapier_030506.pdf, abgerufen am 01.06.2006).

¹⁴ Grundsicherungsmodelle können in bestimmten Bestandteilen in Richtung eines Bedingungslosen Grundeinkommens konzipiert sein. Diese positiv ausgerichteten Bestandteile werden meistens wieder durch andere, restriktiv ausgelegte Bestandteile konterkariert. Modelle einer Grundsicherung ohne einen Arbeitszwang sind entweder zu niedrig (z. B. das Modell der Parität und das von Michael Opielka), Modelle einer hohen Grundsicherung dagegen beinhalten einen Arbeitszwang.

weiterhin an den (Arbeits-)Markt, an staatliche Zwangs- und Kontrollapparate und Dienstleistungen gebunden – die freie Assoziation und freie Kooperation wird unterdrückt, den HerrInnen der Arbeitsgesellschaft zur Freude.

Das Grund-/Mindestsicherungskonzept öffnet aufgrund seiner (Arbeits-)Markt- und Staatsfixierung auch nicht den praxiswirksamen Diskurs-Freiraum wie es das BGE ermöglicht.

IV Das niedrige Grundeinkommen – ein anti-emanzipatorisches Konzept

Das BGE weist zwei scheinbare Schwachpunkte bei der praktischen Umsetzung auf:

1. Das BGE ermöglicht dem Arbeitenden **freiwillig** eine niedrig oder nicht entlohnte Arbeit anzunehmen, was, wenn es massenhaft geschieht, ein Lohn-Preis-Gefüge radikal verändern könnte. Eine Veränderung des Lohn-Preis-Gefüges ist allerdings nur dann problematisch, wenn sowohl Löhne (plus dem BGE) keinen ausreichenden Lebensstandard als auch das BGE allein keine Existenz und Teilhabe an der Gesellschaft mehr absichern würden. Übrigens: Die Möglichkeit der freiwilligen Niedrig- oder Null-Entlohnung bedeutet, dass mit dem BGE die scharfe Trennung von Erwerbsarbeit und selbst bestimmter, kooperativer Tätigkeit jenseits von Erwerbsarbeit zusammenbricht. Schon heute werden im Bereich des bürgerchaftlichen Engagements massenhaft (freiwillig oder auch unfreiwillig) unbezahlte Tätigkeiten ausgeführt, die zu einem bestimmten Teil genauso bezahlte Arbeit sein könnten. Eine Aufhebung der scharfen Trennung von Arbeit und unbezahlter, kooperativer Tätigkeit jenseits des Marktes und des Staates hätte Konsequenzen bezüglich der generellen Verfasstheit des Ökonomischen und Gemeinschaftlichen. Diese sollen hier nicht weiter diskutiert werden.

2. Was ist aber, wenn, sollte ein Grundeinkommen eingeführt werden, dies (zunächst) in niedriger Höhe eingeführt wird? Ein niedriges Grundeinkommen¹⁵ hätte dem BGE entgegen gesetzte Effekte:

- Es würde zum **einen** Erwerbsarbeit zur Not wendenden Pflicht machen, also einen ökonomischen Arbeitszwang anstelle des bisher vom sozialadministrativen/staatlichen Machtapparat gesetzten Arbeitszwanges einführen – weil das niedrige Grundeinkommen eben nicht die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe sichert. Damit kann natürlich nicht mehr von einem Bedingungslosen Grundeinkommen gesprochen werden. Ein niedriges Grundeinkommen mutiert in der Wirkung zu einer sehr "effizienten" Arbeitshausmaßnahme, weil der Arbeitszwang nunmehr sich durch die nack-

te, existenzielle Not der Menschen durchsetzen würde und nicht durch aufwändige und kostenträchtige Sozialadministrationen und Träger von Arbeitszwangmaßnahmen.¹⁶

- Und ein niedriges Grundeinkommen würde zum **anderen** – unter den gegebenen Arbeitsmarktbedingungen – ökonomisch zur Niedriglohn-Erwerbsarbeit (und zu Kombilöhnen) zwingen, so wie heute schon massenhaft Grundsicherungsbeziehende ökonomisch zu Niedrig(st)-lohnjobs gezwungen, also **unfreiwillig** verdammt sind. Ein Mindestlohn kann die Niedrig(st)lohnwirkung von niedrigen Grundeinkommen etwas minimieren, allerdings nur im oben aufgezeigten, beschränkten Rahmen.

Beides – Arbeitszwang aus der Not heraus und existenzieller Druck zur Aufnahme von Niedrig(st)lohnjobs – wird noch verstärkt, wenn versicherungsbasierte u. a. Sozialleistungen, durch ein niedriges, sich in der Höhe an der Sozialhilfe oder am Arbeitslosengeld II orientierendes Grundeinkommen vollkommen ersetzt werden sollen – wie es z. B. Thomas Straubhaar, Direktor des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (HWWI), diskutiert.¹⁷ Diese nur scheinbar am BGE orientierten, neoliberalen Modelle eines niedrigen Grundeinkommens bewirken genau das Gegenteil des BGE-Konzepts und damit verbundener Emanzipationsmöglichkeiten der Menschen. Ein niedriges Grundeinkommen ist anti-emanzipatorisch!

Mit dem Dargelegten zum niedrigen Grundeinkommen schließe ich mich den SozialwissenschaftlerInnen aus Österreich an: "Die hier vorgenommene Wertung und Annahme ist, daß ein Grundeinkommen existenzsichernd sein soll und damit vom Zwang, einer Lohnarbeit nachgehen zu müssen, entkoppelt wird ... Darin unterscheidet es sich vom Modell einer Grundsicherung sowie von jenen Grundeinkommensmodellen, die arbeitsmarktkonform und daher nicht existenzsichernd gestaltet werden. Ein nicht existenzsicherndes Grundeinkommen bleibt an Erwerbsarbeit gekoppelt ..."¹⁸

¹⁵ Was außer der niedrigen Höhe analog dem BGE ausgestaltet ist. Wo BGE drauf steht, muss also nicht immer BGE drin sein.

¹⁶ Siehe Ronald Blaschke (2005): Arbeitszwang/Arbeitsverpflichtung – Verschiedene Bestimmungen und deren Bedeutung für ein Bedingungsloses Grundeinkommen (unter <http://www.archiv-grundeinkommen.de/blaschke/best-200501.pdf>, abgerufen am 13.05.2006). Vorstellbar sind natürlich auch Mischformen von niedrigem Grundeinkommen und zur Arbeit verpflichtenden, bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen. Dabei würden aber lediglich ökonomische Zwänge mit sozialadministrativen Zwängen kombiniert.

¹⁷ Siehe unter <http://hwwi.hwwi.net/index.php?id=528>, http://www.hwwi.de/Forschung/Publikationen/Wirtschaftsdienst/2006/wd_docs2006/wd0604-straubhaar.pdf, http://hwwi.hwwi.net/fileadmin/hwwi/Mediencenter/Pressemitteilungen/2006_Pressemitteilungen/2006-04-20_Pressemitteilung_Grundeinkommen.pdf, alle abgerufen am 13.05.2006.

V Vergleich von BGE und Grund-/Mindestsicherung aus armutspolitischer Sicht

Der universell Armut verhindernde Charakter des BGE wurde bereits diskutiert. Wie sieht es mit der Grund-/Mindestsicherung in diesem Punkte aus?

Unterstellen wir, die Grund-/Mindestsicherung hätte eine Armut verhindernde Höhe¹⁹ – dennoch würde sie aus systemimmanenten Gründen Armut nicht ausschließen. Sie würde vielmehr eine bestimmte Anzahl von Menschen in der Armut belassen!

Denn **erstens** würden/werden Grund-/Mindestsicherungen als Abhängigkeiten und Fremdbestimmungen von Markt und Staat bewirkende Sozialtransfers bei Versuchen gegen diese Abhängigkeiten zu opponieren, mit einem existenziellen Druck bis hin zur totalen Leistungsverweigerung reagieren. Wer eine angebotene "zumutbare" Arbeit bzw. Tätigkeit ablehnt (oder die entwürdigende und diskriminierende Art und Weise des Leistungsbezugs, siehe verdeckte Armut), wird aus dem Leistungsbezug ausgegrenzt, verbleibt in der Armut.

Und **zweitens**: Grund-/Mindestsicherungen bewirken durch die Bedürftigkeitsprüfung eine – wiederum je nach konkretem Modell – stärkere oder geringere Ausgrenzung von Bedürftigen aus dem Leistungsbezug. Diese Ausgrenzung wird in der Fachsprache als verdeckte Armut bezeichnet. Verdeckte Armut kennzeichnet eine Unterversorgung Bedürftiger aufgrund der Nicht-Inanspruchnahme von staatlichen sozialen Leistungen. Die Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme (Scham, keine Kenntnis über Leistungsanspruch, hoher bürokratischer und entwürdigender Aufwand, abschreckende Ämterpraxis usw. usf.) sind letztlich alle vom Bedürftigkeitsprinzip der Grund-/Mindestsicherung zu verantworten.²⁰

Also zeigt sich auch hier – wie schon beim Vergleich mit dem Mindestlohn –, dass die universalistische Konzeption des BGE (für alle, ohne Bedingungen) nicht nur in emanzipatorischer, sondern auch in Armut vermeidender Hinsicht das effektivste Mittel ist!

Nach bisher Erörtertem lautet meine **erste These**: Der Mindestlohn kann zwar unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen "working poor" verhindern, weist aber – auch in Kombination mit einer Grund-/Mindestsicherung – keine (bzw. nur geringfügige) emanzipatorische Effekte auf. Diese Effekte kann nur das Konzept des BGE für sich beanspruchen. Auch ist das BGE das wirksamste Mittel Armut zu verhin-

¹⁸ Luise Gubitzer / Peter Heintel (1998): Koppeln oder Entkoppeln: Grundsicherung versus Grundeinkommen. In: Erich Kitzmüller / Ina Paul-Horn: Alternative Ökonomie. Wien, New York 1998, S. 38.

¹⁹ Diese Annahme wird hier lediglich eingeführt, um den Vergleich BGE und hohe Grund-/Mindestsicherung durchzuführen. Dass die reale Einführung einer hohen Grund-/Mindestsicherung unwahrscheinlich ist, wird im Kapitel VIII ausgeführt.

²⁰ Über das Ausmaß und die Ursachen verdeckter Armut in Deutschland siehe Irene Becker / Richard Hauser (2005): Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen. Berlin.

dern. Allerdings gilt: Ein ausreichender Mindestlohn kann anti-emanzipatorische Effekte eines nicht Existenz und Teilhabe sichernden Grundeinkommens im beschränkten Maße minimieren und sollte daher ebenfalls politisch unterstützt werden.

Meine **zweite These** lautet, dass das Bedingungslose Grundeinkommen selbst einen aus emanzipatorischer Sicht wünschenswerten Arbeitsumverteilungseffekt (und damit potenziell auch einen Umverteilungseffekt anderer notwendigen Tätigkeiten) hat. Die Kombination mit einer radikalen kollektiven Arbeitszeitverkürzung befördert und stabilisiert die emanzipatorischen Effekte des BGE.

VI BGE als Anreiz und Ermöglichung individueller Arbeitszeitverkürzung

Die Konzeption der Arbeitszeitverkürzung hatte eine emanzipatorische Begründung: Es ging um die Gewinnung von frei verfügbarer Lebenszeit für alle. Diese Debatte ist längst einer (arbeits-)marktpolitischen Begründung gewichen: Heute geht es hauptsächlich darum, entweder die noch bestehende Inklusion in den (Arbeits-)Markt nicht zu verlieren. Es werden Arbeitszeitverkürzungen (auch ohne Lohnausgleich) durchgesetzt, weil Kündigungen vermieden werden sollen. Oder es geht, zumindest rhetorisch, weil praktisch nicht erfolgreich, darum, Erwerbslosigkeit mit verschiedenen Formen der Arbeitszeitverkürzung zu bekämpfen. Auch hier liegt ein Begründungsfall der Inklusion in den (Arbeits-)Markt vor, der allerdings darauf abzielt, die Erpressbarkeit der Erwerbstätigen durch die Erwerbslosen zu minimieren. Alle Erwerbsfähigen sollen/müssen in den Arbeitsmarkt – also in die Marktabhängigkeit – und von dort her soll(te) die "Emanzipation" aller durch die so verstärkte "Arbeitermacht" kollektiv durchgesetzt werden. Diese über die freiwillige oder unfreiwillige Inklusion²¹ in den Markt gedachte/angestrebte Durchsetzung "kollektiver Emanzipation" ist **erstens** äußerst fragwürdig, weil sie (Arbeits-) Marktabhängigkeit und (Arbeits-)Zwang als Voraussetzung der Emanzipation begreift.²² Sie ist **zweitens** nicht mehr zeitgemäß, weil mit der Pluralisierung von Arbeits- und Einkommensverhältnissen und der Individualisierung von Lebensformen das beschworene Kollektive schon längst verlustig gegangen ist. Und weil die Produktivkraftentwicklung dermaßen gewaltige Möglichkeiten der Befreiung von der Arbeit im Kapitalismus frei setzt(e), dass sie im Kraftüberfluss neben der Zahl der Überflüssigen die fortschreitende Prekarisierung der Existenz der noch Gebrauchten vorantreibt, also auch

²¹ Einige Befürworter/innen der Arbeitszeitverkürzung haben wenig Skrupel, für eine/n Arbeitsverpflichtung/-zwang zu plädieren.

²² Auch das Bild eines autoritären bzw. diktatorischen Sozialismus verallgemeinerte den Zwang zur Arbeit (siehe August Bebel (1976): Die Frau und der Sozialismus. Frankfurt/Main, S. 414; Karl Marx / Friedrich Engels (1983): Manifest der Kommunistischen Partei. In: Karl Marx / Friedrich Engels: Wer-

deren Existenzsicherung durch Arbeit generell in Frage stellt.²³ Die Pluralisierung, Individualisierung und allgemeine Prekarisierung führt dazu, dass die kollektive "Arbeitermacht" extrem geschwächt ist, nicht nur durch das Droh- und Erpressungspotenzial der Erwerbslosigkeit. Vor diesem Hintergrund nun kann Arbeitszeitverkürzung zur Arbeitsverdichtung und/oder zu armutspolitisch fatalen Einkommenseinbußen führen, oder können Arbeitszeitverlängerungen ohne Lohnausgleich, faktische Lohnsenkungen erfolgen. Die Praxis zeigt, dass Arbeitszeitkämpfe, die eine emanzipatorische Ausrichtung haben sollen, derzeit aussichtslos sind.

Die mit der Produktivkraftentwicklung allgemein voranschreitende Arbeits-Losigkeit²⁴ muss und kann entprekariert werden – durch ein BGE als ein faktisches Distributionsgeld.²⁵ Dann kann eine Arbeitszeitverkürzung den einstmals gewünschten emanzipatorischen Effekt haben, dass tatsächlich mehr Menschen frei verfügbare Zeit für sich und für andere gewinnen, aber auch mehr Menschen die Chance haben, solidarisch notwendige Tätigkeiten jenseits der Arbeit, wie z. B. Haus- und Erziehungstätigkeiten²⁶, teilen zu können – ohne zur Arbeit oder zur Verfügbarkeit für den Markt zu zwingen. Das BGE selbst hat – im Gegensatz zur Grund-/Mindestsicherung – einen enormen individuellen Arbeitszeitverkürzungseffekt, weil es ausfallendes Erwerbseinkommen ersetzt (BGE-Income Mix). Wir wissen aus Studien, dass fast zweimal soviel abhängig Beschäftigte eine befristete Auszeit aus dem Erwerbsleben nehmen würden (sabbatical), wenn sie einen Lohnausgleich von 50 und mehr Prozent erhalten würden.²⁷ Wer z. B. 1.000 Euro oder mehr BGE zum Erwerbseinkommen dazu be-

ke. Band 4. Berlin, S. 481). Dieses Sozialismus-Bild wurde praktisch in den Gulags und anderen Arbeitszwangmaßnahmen.

²³ Denn es gilt unter kapitalistischen Bedingungen, dass "je höher die Produktivkraft der Arbeit, ..., desto prekärer also ihre (der ArbeiterInnen, R. B.) Existenzbedingungen: Verkauf der eignen Kraft zur Vermehrung fremden Reichtums oder zur Selbstverwertung des Kapitals." (Karl Marx (1985): Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band. Berlin, S. 674).

²⁴ Die aus emanzipatorischer Sicht keinesfalls durch ein "schwedisches Modell" beseitigt werden kann. Denn erstens könnte und müsste im Gegenzug der Ausweitung der "Arbeit am Menschen" als staatlich organisierte Dienstleistung (Bildung, Kultur, Soziales) dringend mit der Abschaffung ökologisch zerstörerischer, gesundheits- und gemeinwohlgefährlicher Erwerbsbereiche verbunden werden – was also hinsichtlich des Beschäftigungseffektes auf ein Nullsummenspiel hinausläuft. Zweitens ist eine Ausweitung des staatlichen (zweiten) oder semistaatlichen (dritten) Sektors aus emanzipatorischer Sicht, welche freie Assoziationen und freie Kooperationen im Blick hat, ebenfalls äußerst problematisch. Siehe dazu die Kritik der zunehmenden Abhängigkeit von staatlichen Dienstleistungen bei André Gorz (1994): Kritik der ökonomischen Vernunft. Sinnfragen am Ende der Arbeitsgesellschaft. Hamburg, S. 76ff.

²⁵ Zum Konzept des BGE als Distributionsgeld siehe André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main, S. 130f.

²⁶ Siehe z. B. Laszlo A. Vaskovics / Harald Rost (1999): Väter und Erziehungsurlaub. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 179. Stuttgart (unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-24444-SR-Band-179.property=pdf.bereich=rwb=true.pdf>, abgerufen am 28.05.2006)

²⁷ Siehe Blaschke, Ronald (2004): Weniger arbeiten! In: Ronald Blaschke, Jürgen Leibiger: Arbeitszeitverkürzung. Begründungen, Probleme, Lösungsansätze. Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen: Texte zur politischen Bildung, Heft 32. Leipzig (abgerufen am 14.05.2006 <http://www.archiv-grundeinkommen.de/blaschke/weniger-arbeiten.pdf>). Der DGB-Vorsitzende Michael Sommer hatte

kommt²⁸, hat natürlich finanziellen Spielraum für die Verlängerung frei verfügbarer Zeit – mit welcher Form der Arbeitszeitverkürzung auch immer. Ganz nebenbei können Menschen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen möchten und keine haben, der Zugang zu dieser ermöglicht werden (Arbeitsumverteilung). Die Kombination BGE und individuelle Arbeitszeitverkürzung kommt insbesondere auch jenen klein- und mittelständischen Unternehmen zugute, die einen Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzungen nicht finanzieren können.

Das BGE ist also ein Anreiz und zugleich eine Bedingung für individuell gewählte Arbeitszeitverkürzungen und damit verbundene emanzipatorische Entwicklungen.

VII BGE und kollektive Formen der Arbeitszeitverkürzung

Warum sollte aber nun ein BGE mit Formen der kollektiven Arbeitszeitverkürzung gekoppelt werden? Weil eine radikale kollektive Arbeitszeitverkürzung

- die Ausweitung der frei verfügbaren Zeit jenseits der Arbeit für alle Erwerbstätigen ermöglicht,
- für viele die Möglichkeit, des frei gewählten, also gewollten, marktabhängigen Zusatzverdienstes befördert – weil Arbeitsplätze, also Erwerbseinkommensplätze in Größenordnungen eröffnet werden.

Viele Menschen können also, wenn sie wollen, ihre Einkommen in Form eines BGE-Income Mix gestalten, frei gewählte und freiwillige Erwerbsarbeit als eine (aber nicht mehr zentrale) Form ihres multiaktiven Lebens²⁹ nutzen.

Entscheidend ist bei einer emanzipatorisch gedachten Kopplung von individueller Arbeitszeitverkürzung durch ein BGE und kollektiven Formen der Arbeitszeitverkürzung, dass individuelle Präferenzen der Arbeitszeitbestimmung nicht auf der Strecke bleiben. Im Gegenteil:

diesen Zusammenhang ebenfalls im Blick: "Die Arbeitnehmer brauchen stärkere Anreize als bisher, in Teilzeit zu gehen oder auch für zwei, drei Jahre eine Auszeit aus dem Berufsleben zu nehmen, um sich weiter zu bilden, um zu reisen, um neue Energie aufzutanken oder um sich stärker der gemeinsamen Kindererziehung zu widmen ... Wer eine Auszeit aus dem Berufsleben nehmen will, der sollte ein steuerfinanziertes einheitliches Grundeinkommen erhalten ... Denn die Beschäftigten sind eher bereit, weniger zu arbeiten, wenn sie ein Grundeinkommen bekommen." Michel Sommer: Pläne der Union werden Ärger geben. In DIE WELT, 08. Juli 2002, auch unter <http://www.welt.de/data/2002/07/08/429574.html>, abgerufen am 13.05.2006). Natürlich hat Sommer nicht das BGE im Blick. Er meint eine Art Grundeinkommen, welches Menschen erhalten, die eine Auszeit aus dem Berufsleben oder Teilzeit nehmen – also immerhin ein arbeitsunabhängiges, bedürftigkeitsungeprüftes Einkommen, ohne eine/n Arbeitsverpflichtung/Arbeitszwang für Menschen in dieser Aus-/Teilzeit. Diese Vorform des Grundeinkommens trägt in hervorragender Weise dazu bei, dass Menschen (schätzen) lernen, Einkommen auch ohne Arbeit(sbereitschaft) zu erhalten.

²⁸ Das BGE ist ein zum Erwerbseinkommen hinzu kommendes Einkommen (BGE-Income Mix).

²⁹ Zum Konzept des Rechts auf Arbeit mit Unterbrechung und auf Multiaktivität siehe André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main, S. 136ff.

Die kollektiven Formen sollen individuell gewünschte Arbeitszeitflexibilisierungen und -verkürzungen befördern, nicht behindern.

VIII Eine erfolgreiche Strategie gegen neoliberale und konservative Politik

Meine **dritte These** lautet: Eine erfolgreiche Strategie gegen neoliberale und konservative Politiken muss vier Ebenen beachten und aufeinander beziehen. Diese These soll am Beispiel der Triade BGE, Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung ausgeführt werden:

Bündnisebene

Die Kombination von einem Bedingungslosen Grundeinkommen mit Instrumenten der kollektiven Arbeitszeitverkürzung und mit einem gesetzlichen Mindestlohn erscheint als eine effektive Strategie zur Emanzipation aller Menschen von menschenunwürdigen und prekären Arbeits- und Lebensbedingungen. Denn diese Triade bezieht ihre Stärke aus dem direkten Bezug verschiedener Konzeptionen und damit auch verschiedener Interessen aufeinander. Sie eint verschiedene gesellschaftliche Gruppen. Das BGE ist die primäre Konzeption, weil es selbst starke Mindestlohn- und Arbeitszeitverkürzungseffekte aufweist und das stärkste Emanzipationspotenzial in sich birgt. Eine Kombination von Grund-/Mindestsicherung, Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung ist eine aus emanzipatorischer und aus armutspolitischer Sicht schwache Kombination. Deren Bestandteile sind nicht direkt aufeinander bezogen. Die Grund-/Mindestsicherung verhindert mögliche politische Bündnisse, weil sie auf Zwang, ungewollte Abhängigkeit und Fremdbestimmung durch Markt und Staat setzt, was für viele potenzielle politische BündnispartnerInnen berechtigterweise inakzeptabel ist.

Globale Ebene

Das Bedingungslose Grundeinkommen kann bedeutend wirksamer als der Mindestlohn und die Arbeitszeitverkürzung die globale Verwirklichung der Emanzipation von Menschen bewirken. Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung sind Konzeptionen, die für entwickelte Arbeitsgesellschaften mit der Dominanz von abhängiger Beschäftigung/Lohnarbeit und entsprechenden korporativen Institutionen eine Bedeutung haben. Das Bedingungslose Grundeinkommen dagegen entfaltet sein emanzipatorisches Potenzial unabhängig von der Dominanz einer bestimmten Entwicklungsform der Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnisse, ist also auch im globalen Kontext universal und somit das primäre Konzept. Dieser globale universalistische Charakter des BGE hat wiederum eine große Bedeutung für die anti-neoliberale politische Bündnisse auf globaler Ebene.

Ideologische Ebene

Das BGE setzt konsequent an der Infragestellung des herrschenden Menschen- und Gesellschaftsbildes sowie Arbeitsverständnisses und damit des herrschenden Verständnisses von (Re-)Produktion, Gemeinwesen und gesellschaftlichen Reichtum an. Der emanzipatorische Gehalt des BGE liegt darin, die im herrschenden Menschen- und Gesellschaftsbild verankerte Diskreditierung des Menschen als freies, selbst bewusstes und solidarisches Wesen diskursiv aufzuheben und die praktische Aufhebung der Diskreditierung materiell abzusichern. Es ist klar, dass der notwendige Diskurs bzw. die praktische Einführung des BGE nicht vom Himmel fallen. Der Diskurs muss offensiv und gemeinsam mit den Menschen in unterschiedlichen Interessenlagen geführt, die Einführung des BGE politisch erkämpft werden. In einer möglichen gemeinsamen Koalition von BGE-, Mindestlohn- und ArbeitszeitverkürzungsbeürworterInnen dürfen die zum Teil erheblichen konzeptionellen Unterschiede allerdings nicht unreflektiert bleiben.

Ebene der realpolitischen Durchsetzung

Auch für die Ebene der realpolitischen Durchsetzung gilt die Triade BGE, Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung als eine sehr aussichtsreiche Kombination – sie vereint mehrere Interessengruppen. Die Bestandteile dieser Kombination stützen die jeweils anderen Interessengruppen. Die Kombination Grund-/Mindestsicherung, Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung tut dies nicht. Sie hat darüber hinaus aus Gründen, die in der Konzeption der Grund-/Mindestsicherung liegen, geringe realpolitische Durchsetzungschancen. **Erstens** würden mögliche politische Bündnisse durch den Zwangs- und Entmündigungscharakter der Grund-/Mindestsicherung verhindert werden. **Zweitens** würde eine hohe Grundsicherung (und nur für die würden sich anti-neoliberale Kräfte vereinigen) mit der von Rechten als auch von einigen Linken geschürten Faulheits- und Neiddebatte politisch torpediert werden: Wieso bekommt ein/e nicht arbeitende/r Bedürftige/r eine Grundsicherung, die von der Höhe her an die Mindestlöhne der Arbeitenden heranreicht? Diese zum Ausspielen von Erwerbstätigen und Erwerbslosen bewusst genutzte Frage würde aber durch das universalistische BGE gegenstandslos – denn das BGE bekommt jede/r ohne Arbeit! Wer etwas dazu erwerben will, kann dies tun, hat also wesentlich mehr Gesamteinkommen.³⁰

Eine erfolgreiche Strategie gegen die neoliberale und konservative Politik ist eine Strategie, die die reale freie Verfügung jedes einzelnen über sein Leben zum Ziele hat.

Eine erfolgreiche Strategie gegen die neoliberale und konservative Politik ist eine Strategie, die die Gewährleistung sozialer Sicherheit und individueller Freiheit auch als eine globale Aufgabe begreift.³¹

³⁰ Siehe z. B. die Rechenbeispiele für das BGE-Modell der Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Linkspartei unter http://www.bag-grundeinkommen.de/BGE-Konzept_0604.pdf.

³¹ Manfred Füllsack (Hrsg.) (2006): Globale soziale Sicherheit. Grundeinkommen – weltweit? Berlin.